

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 399/2020 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Herr Lindenlauf AbtL: Herr Neb Verfasser/in: Frau Hensle		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften				09.12.2020	

TOP	Mitteilung Gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2 b Umsatzsteuergesetz - UStG): Verlängerung des Zeitraumes zur Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG bis zum 31.12.2022 gem. § 27 Abs. 22 a UStG
------------	--

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Am 24.10.2016 hat der Rat der Kreisstadt Bergheim beschlossen, dass die Kreisstadt Bergheim als juristische Person des öffentlichen Rechts § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet. Gleichzeitig beauftragte der Rat die Verwaltung, eine entsprechende schriftliche „Optionserklärung“ bis zum 31. Dezember 2016 gegenüber dem zuständigen Finanzamt abzugeben (Sitzungsvorlage 431/2016).

Am 23.11.2016 wurde die Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG dem zuständigen Finanzamt Bergheim fristgerecht per Boten zugestellt.

Dem Grunde nach wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch das Steueränderungsgesetz 2015 neu gefasst. Die sog. Optionsregelung galt demnach für juristische Personen des öffentlichen Rechts bis zum 31.12.2020.

Am 19.06.2020 hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) beschlossen. Danach wurde gem. Artikel 1 Nr. 2 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes) des Corona-Steuerhilfegesetzes nach § 27 Abs. 22 des UStG Absatz 22 a eingefügt. Sofern eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß Absatz 22 Satz 3 erklärt hat, dass sie § 2 Abs. 3 in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 01.01.2021 endende Zeiträume nicht widerrufen hat, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.01.2023 ausgeführt werden.

Für die Kreisstadt Bergheim bedeutet das, dass die sog. Optionsregelung für juristische Personen des öffentlichen Rechts somit bis zum 31.12.2022 verlängert ist, da die bereits im Jahr 2016 abgegebene Optionserklärung bis heute nicht widerrufen wurde. Es ist kein erneuter Antrag erforderlich. Die Verlängerung erfolgt bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen automatisch.

Zusammenfassend hat dies zur Folge, dass bei Anwendung der Neuregelung des § 2b UStG eine Vielzahl von bisher steuerbefreiten Geschäftsvorfällen in der Stadtverwaltung künftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegt. Das bedeutet, dass von der Stadt erzielte Einnahmen ab dem 01.01.2023 zusätzlich der jeweils geltenden Umsatzsteuer zu erheben sind.